



# **Satzung**

## **Haus der kleinen Leute e.V.**

Geänderte Satzung vom 23.01.2019

## § I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Haus der kleinen Leute e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 99097 Erfurt, Curiestraße 24.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Erfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben einer freien Kindertagesstätte sowie der Aufbau einer nachwachsenden freien Schule. Zu diesem Zweck wird von den Eltern eine bewusste Einflussnahme gewünscht. Eltern sind Vereinsmitglieder oder/und Erziehungsberechtigte der Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen. Vereinsmitgliedern und Eltern obliegt die Konzeptionsarbeit, Besichtigung von potentiellen Gebäuden mit geeigneter Umgebung, Finanzierungsplanung, Kontaktaufnahme und -pflege mit Ämtern, inhaltliches und personelles Engagement bei Kinderbetreuung und Gebäude- sowie Gartenpflege und Einstellen von Personal. Der Verein sammelt und organisiert Eigenleistungen der Mitglieder. Hierzu zählen beispielsweise Bau und Restaurierung von Möbeln, Arbeitseinsätze im Gebäude und Außen- gelände, Anbieten von Kursen oder Organisation und Begleitung von Ausflügen (u. ä.).

## § III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein Haus der kleinen Leute e. V. mit Sitz in 99097 Erfurt, Curiestraße 24 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## § IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele im Sinne von II unterstützt. Die Bewerber müssen sich mit der Satzung des Vereins sowie mit dem Konzept vertraut machen.

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu stellen. Bei Bedenken des Vorstandes beruft dieser innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung ein.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, festgesetzte Vereinsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist ausschließlich zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung sowie unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an ein Mitglied des Vorstandes.
5. Bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen Ziele und Interessen des Vereins kann es mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für Mitglieder des Vereins, die mit Beitragszahlungen trotz Mahnung nach spätestens vier Monaten für insgesamt sechs Monate im Rückstand bleiben, gilt dies entsprechend. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, dass er/sie auf Einberufung der Vollversammlung besteht, welche endgültig entscheiden soll. Auch vor dieser Beschlussfassung erhalten Betreffende Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Vollversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

## § V. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Vollversammlung
  - Vorstand
  - und Mitgliederversammlung
2. Entscheidungen aller Organe werden grundsätzlich mit 3/4 Mehrheit getroffen.

## § VI. Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins und dient in erster Linie Entscheidungen von grundsätzlicher Natur im Sinne des Vereins und seiner Satzung. Sie berechtigt, den Vorstand außerhalb des vorgesehenen Turnus von zwei Jahren abzusetzen. Neuwahlen sind spätestens 14 Tage später unter erneuter satzungsgemäßer Einberufung der Vollversammlung anzusetzen.
2. Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch ein Vorstandsmitglied. Hierbei besteht eine Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Termin, weiterhin wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das der fernmündlichen Benachrichtigung. Schriftliche Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist. Ergänzende Tagesordnungspunkte sind vom Vorstand aufzunehmen. Im Zweifel wird über deren Aufnahme zu Beginn der Vollversammlung abgestimmt.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Vollversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sollte ein Mitglied krankheitsbedingt fernbleiben müssen, ist es berechtigt, seine Stimme fernmündlich abzugeben. Hierfür hat das Mitglied Sorge zu tragen.
6. Der Vollversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Vollversammlung zu berichten.

Die Vollversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

## § VII. Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus erster/m und zweiter/m Vorsitzenden, einer/m Kassensführer/in, und einem Vorstandsmitglied mit flexiblem Aufgabenbereich.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Ausschließlich Veränderungen sind notariell zu beglaubigen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

5. Es muss einem Mitarbeiter aus jeder Einrichtung des Vereins die Möglichkeit gegeben werden, sich in den Vorstand wählen zu lassen. Allerdings darf derjenige nicht das Amt des ersten oder zweiten Vorsitzenden bzw. des Kassenführers bekleiden. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann ein (oder mehrere) Vertreter aus Einrichtungen des Vereins zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich vierzehn Tage vor dem Termin durch die/den Vorsitzende/n oder die/den zweite/n Stellvertreter/in. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Mit den Geschäften der laufenden Verwaltung kann der einen Geschäftsführer beauftragen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, an Vollversammlungen sowie Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand kann Personal einstellen und kündigen. Alle Vereinsmitglieder sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf gesetzlicher Fristen, schriftlich über Kündigungen zu informieren.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer/m der Vorstandsvorsitzenden und der/m Schriftführer/in vorzulegen.
10. Der Vorstand kann von sich aus Änderungen der Satzung vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## § VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird als Arbeitsgremium des Vereins verstanden und dient der Besprechung aktueller sowie organisatorischer Entscheidungen und wird mindestens zweimal jährlich durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfassendes Gremium sofern keine schriftlichen Einsprüche von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder mit Frist von maximal einer Woche vorgelegt werden. In diesem Fall sollen Vorstand und Mitgliederversammlung nach einer Einigung suchen. Kommt diese nicht zustande, ist die Vollversammlung einzuberufen.

## § IX. Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter/in und jeweiliger/m Protokollant/in/en zu unterzeichnen.

## § X. Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Freie Schule "Regenbogen" e. V. sowie den Lernen durch Nachahmung e. V. Beide haben dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.